



07.11.2025

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Ordnung zur Änderung der Studiengangprüfungsordnung für den Masterstudiengang „International Management“ der Hochschule Bochum vom 20. Oktober 2025
Seite 3 - 4
2. Studiengangprüfungsordnung für den Masterstudiengang „International Management“ der Hochschule Bochum vom 18. November 2024 in der Fassung der Ersten Änderungsordnung vom 20. Oktober 2025
Seite 5 - 24

**Ordnung zur Änderung
der Studiengangprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„International Management“
der Hochschule Bochum**

vom 20.10.2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes (GV. NRW S. 780b) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Änderungsordnung:

Artikel I

Die Studiengangprüfungsordnung für den Masterstudiengang International Management der Hochschule Bochum vom 18.11.2024 (Amtl. Bek. Nr. 1246) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 entfällt der Absatz (3). Der nachfolgenden Absatz 4 verschieb sich entsprechend.
2. In § 6 Abs. 4 entfällt Satz 2.
3. In § 7 entfallen Abs. 2 und Abs. 4. Der Absatz 3 verschiebt sich entsprechend.
4. Der § 9 wird eingefügt:

§ 9 Studierende von ausländischen Partnerhochschulen

- (1) Studierende von ausländischen Partnerhochschulen müssen die Zugangsvoraussetzungen, welche in dem jeweiligen Kooperationsvertrag festgehalten sind, erfüllen und 60 ECTS bereits in den ersten beiden Fachsemestern an der ausländischen Hochschule erbracht haben.
- (2) Diese Studierenden müssen insgesamt 60 Leistungspunkte an der Hochschule Bochum erlangen. 30 Leistungspunkte sind aus den Modulen der ersten beiden Fachsemester des Studiengangs Master International Management wählbar. 30 weitere Leistungspunkte werden durch die Abschlussarbeit und das Kolloquium erlangt.
- (3) Die Gesamtnote wird entsprechend § 11 ermittelt.
 - a. Der Mittelwert aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der 30 LP des ersten Semesters an der ausländischen Partnerhochschule geht mit dem Faktor 0,3 in die Gesamtnote ein.
 - b. Der Mittelwert aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der 30 LP des zweiten Semesters an der ausländischen Partnerhochschule geht mit dem Faktor 0,3 in die Gesamtnote ein.
 - c. Es wird ein Mittelwert aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der erbrachten 30 LP aus dem 1. Studiensemester und dem 2. Studiensemester an

der Hochschule Bochum gebildet. Dieser Mittelwert geht mit dem Faktor 0,1 in die Gesamtnote ein.

d. Die Note der Masterarbeit mit Kolloquium geht mit dem Faktor 0,3 in die Gesamtnote ein.

Die folgenden Paragraphen verschieben sich entsprechend.

5. Im §10 Abs. 4 entfällt Satz 2.

6. Im §11 entfallen Abs. 1 und Abs. 2.

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2025 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 23.09.2025.

Bochum, den 20.10.2025

Der Präsident der Hochschule Bochum

Gez. Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)

- Der Präsident -

Az.: Dez.4 - Br

**Studiengangprüfungsordnung für den Masterstudiengang
„International Management“ der Hochschule Bochum
vom 18. November 2024
in der Fassung der Ersten Änderungsordnung vom 20. Oktober 2025**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung sowie betreffend das duale Studium und zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes (GV. NRW. S. 699) geändert worden ist, sowie aufgrund des § 1 Abs. 2 und § 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum vom 1. September 2020, die zuletzt am 8. Dezember 2023 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1202) geändert worden ist, erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft folgende Studiengangprüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

Allgemeine Regelung

§	1	Geltungsbereich
§	2	Hochschulgrad
§	3	Regelstudienzeit; Studienumfang; Studienbeginn
§	4	Spezielle Zugangsvoraussetzung
§	5	Prüfungsausschuss
§	6	Module
§	7	Prüfungen
§	8	Auslandsstudiensemester, Auslandspraktikum
§	9	Masterarbeit mit Kolloquium
§	10	Masterzeugnis; Masterurkunde; Gesamtnote
§	11	In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen; Veröffentlichung

Anlagen

- Anlage 1: Übersicht Englischkenntnisse
- Anlage 2: Studienverlaufsplan
- Anlage 3: Regelungen zum Auslandspraktikum
- Anlage 4: Modulprüfungen

§1 Geltungsbereich

Diese Studiengangprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für Bachelor- und Masterstudiengänge für den 4-semestrigen Masterstudiengang „International Management“ des Fachbereichs Wirtschaft an der Hochschule Bochum. Sie regelt die Prüfungen zum Abschluss „Master of Science“ in diesem Studiengang.

§ 2 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

§ 3 Regelstudienzeit; Studienumfang; Studienbeginn

- (1) Das Masterstudium umfasst eine Regelstudienzeit von insgesamt zwei Studienjahren (4 Semestern).
- (2) Das Studium ist in Module gegliedert und umfasst 120 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (3) Das Studium beginnt jeweils zum Winter- und Sommersemester.

§ 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang „International Management“ sind:

1. Der Nachweis eines abgeschlossenen Bachelor- oder Diplomstudiums mit der Mindestnote „2,5“ im Bereich der Wirtschaftswissenschaften oder in einem vergleichbaren Studiengang mit ausgeprägt wirtschaftswissenschaftlichen Bezug. Der wirtschaftswissenschaftliche Bezug muss durch mindestens 50% der insgesamt im jeweiligen Studiengang erreichbaren Leistungspunkte nachgewiesen werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit im Ausland erworbener Qualifikation können auf Antrag zugelassen werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

2. Der Nachweis von hinreichenden Kenntnissen der englischen Sprache wird durch die Niveaustufe B2 oder durch die in der Anlage 1 aufgelisteten Zertifikate nachgewiesen. Beim Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs gelten die hinreichenden Kenntnisse der englischen Sprache als nachgewiesen.
3. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachweisen.

§ 5

Prüfungsausschuss

Für die Organisation von Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung und die RPO zugewiesenen Aufgaben für den Masterstudiengang „International Management“ ist der Prüfungsausschuss II des Fachbereichs Wirtschaft zuständig. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt.

§ 6

Module

- (1) Die Zahl der Module sowie deren zeitliche Abfolge ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan im Anhang.
- (2) Die Inhalte, die Qualifikationsziele, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen und die Arbeitsbelastung der einzelnen Module sind im Modulhandbuch festgeschrieben.
- (3) Die Wählbarkeit der jeweiligen Wahlpflichtmodule steht unter dem Vorbehalt des Lehrangebotes.

§ 7

Prüfungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend abgelegten Prüfungen zu den im Studienverlaufsplan genannten Modulen, dem Auslandsstudiensemester bzw. -praktikum, der Masterarbeit und dem abschließenden Kolloquium.
- (2) Die Prüfungsform „Hausarbeit“ wird stets mit einer mündlichen Prüfung oder Präsentation verknüpft.

§ 8

Auslandsstudiensemester, Auslandspraktikum

- (1) Im 3. Fachsemester ist ein Studiensemester an einer Hochschule im Ausland vorgesehen. Das Auslandsstudiensemester sollte inklusive Prüfungsphase 18 Wochen umfassen.
- (2) Zum Auslandsstudiensemester wird auf Antrag zugelassen, wer Prüfungen des 1. und 2. Fachsemesters mindestens im Umfang von 30 Leistungspunkten bestanden hat.
- (3) Die oder der Studierende muss an der Hochschule im Ausland im Rahmen eines Präsenzstudiums Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten erbringen. Das Auslandsstudiensemester muss im Rahmen eines wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengangs absolviert werden. Zahl, Art, Inhalt und Umfang der im Ausland zu belegenden und mit einer Prüfung abzuschließenden Lehrveranstaltungen werden in Absprache mit dem Studiengangsmanagement festgelegt. In Zweifelsfällen ist die Studiengangsleitung hinzuzuziehen.
- (4) Die während des Auslandsstudiensemesters abgelegten Prüfungen gehen in die Endnote ein. Die ausländischen Prüfungsnoten werden in das deutsche Notensystem umgerechnet und anschließend mit den Leistungspunkten der ausländischen Hochschule gewichtet. Für die Bildung der Gesamtnote des Auslandsstudiensemesters wird der arithmetische Mittelwert aus den gewichteten Noten gebildet.
- (5) Alternativ zum Auslandsstudiensemester haben die Studierenden die Möglichkeit, ein Praktikum im Ausland im Umfang von 30 Leistungspunkten zu absolvieren. Ausländische Studierende (d.h. Studierende, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und einen qualifizierenden Studienabschluss außerhalb von Deutschland erworben haben) können ein Praktikum in Deutschland absolvieren.
- (6) Zum Auslandspraktikum wird auf Antrag zugelassen, wer Prüfungen des 1. und 2. Fachsemester mindestens im Umfang von 30 Leistungspunkten bestanden hat.
- (7) Die praktische Tätigkeit umfasst 18 Wochen. Diese Pflichtwochen sind Nettozeiten. Unterbrechungen wegen längerer Krankheit oder sonstiger Ausfälle sind nachzuholen.
- (8) Das Auslandspraktikum wird mit einem Coaching begleitet und schließt mit einer Portfolioprüfung ab.
- (9) Näheres regelt die Ordnung zum Auslandspraktikum.

§ 9

Studierende von ausländischen Partnerhochschulen

- (1) Studierende von ausländischen Partnerhochschulen müssen die Zugangsvoraussetzungen, welche in dem jeweiligen Kooperationsvertrag festgehalten sind, erfüllen und 60 ECTS bereits in den ersten beiden Fachsemestern an der ausländischen Hochschule erbracht haben.
- (2) Diese Studierenden müssen insgesamt 60 Leistungspunkte an der Hochschule Bochum erlangen. 30 Leistungspunkte sind aus den Modulen der ersten beiden Fachsemester des Studiengangs Master International Management wählbar. 30 weitere Leistungspunkte werden durch die Abschlussarbeit und das Kolloquium erlangt.
- (3) Die Gesamtnote wird entsprechend § 11 ermittelt.
 - a. Der Mittelwert aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der 30 LP des ersten Semesters an der ausländischen Partnerhochschule geht mit dem Faktor 0,3 in die Gesamtnote ein.
 - b. Der Mittelwert aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der 30 LP des zweiten Semesters an der ausländischen Partnerhochschule geht mit dem Faktor 0,3 in die Gesamtnote ein.
 - c. Es wird ein Mittelwert aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der erbrachten 30 LP aus dem 1. Studiensemester und dem 2. Studiensemester an der Hochschule Bochum gebildet. Dieser Mittelwert geht mit dem Faktor 0,1 in die Gesamtnote ein.
 - d. Die Note der Masterarbeit mit Kolloquium geht mit dem Faktor 0,3 in die Gesamtnote ein.

§ 10

Masterarbeit mit Kolloquium

- (1) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit inklusive Kolloquium beträgt rund 900 Stunden (30 Leistungspunkte). Masterarbeit und Kolloquium werden gemeinsam bewertet. Die Bewertung erfolgt gem. § 9 Abs. 3 RPO.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer in den ersten drei Studiensemestern mindestens 80 Leistungspunkte erreicht hat.
- (3) Zur Masterarbeit kann auch zugelassen werden, wer das Auslandsstudiensemester/-praktikum im vierten Fachsemester absolvieren wird, wenn alle Leistungspunkte im ersten Studienjahr erreicht wurden. Das Kolloquium kann erst im Anschluss an das Auslandsstudiensemester erfolgen.

- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 4 Monate. Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss um maximal 4 Wochen verlängert werden.
- (5) Die Themenstellung für eine Masterarbeit ist von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so einzugrenzen, dass die Arbeit in der vorgeschriebenen Zeit zu einem Abschluss gebracht werden kann. Der Text- und Darstellungsteil der Dokumentation soll 80 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten. Bei Gruppenarbeiten von zwei Kandidatinnen oder Kandidaten erhöht sich die Seitenzahl entsprechend. Hierbei sind die einzelnen Leistungen kenntlich zu machen, um eine getrennte Bewertung zu ermöglichen.
- (6) Die Masterarbeit kann in jedem Teilgebiet des Curriculums angefertigt werden.
- (7) Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer in englischer Sprache abgefasst werden.
- (8) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer alle Prüfungen des Masterstudiums bestanden hat. Studierende, die das Auslandsstudiensemester/-praktikum erst im vierten Fachsemester absolvieren, werden zum Kolloquium zugelassen, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mit Ausnahme der im Ausland zu erbringenden Leistungen erbracht sind.

§ 11

Masterzeugnis; Gesamtnote

Die Gesamtnote wird nach folgenden Gewichtungen ermittelt:

- 1. Es wird ein Mittelwert jeweils aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der Module des 1. Studiensemesters und des 2. Studiensemesters gebildet. Dieser Mittelwert geht jeweils mit dem Faktor 0,3 in die Gesamtnote ein.
- 2. Die Gesamtnote des Auslandsstudiensemesters gemäß § 8 Abs. 4 bzw. die Gesamtnote des Auslandspraktikums gemäß § 8 Abs. 8 geht mit dem Faktor 0,1 in die Gesamtnote ein.

Die Note der Masterarbeit mit Kolloquium geht mit dem Faktor 0,3 in die Gesamtnote ein.

§ 12

In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen; Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.03.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationales Management an der Hochschule

Bochum vom 26.02.2018 (Amtl. Bek Nr. 957), zuletzt geändert am 19. Juli 2021 (Amtl. Bek. Nr. 1106) außer Kraft. Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Sommersemester 2025 erstmalig für den Masterstudiengang „International Management“ eingeschrieben werden.

Die Lehrveranstaltungen werden wie folgt erstmalig angeboten:

- | | |
|------------------|--------------------------|
| 1. Fachsemester: | Sommersemester 2025 |
| 2. Fachsemester: | Wintersemester 2025/2026 |
| 3. Fachsemester: | Sommersemester 2026 |

(3) Für Studierende, die vor dem Sommersemester 2025 ihr Studium im 4-semesterigen Masterstudiengang Internationales Management an der Hochschule Bochum aufgenommen haben, findet die Masterprüfungsordnung vom 26.02.2018 weiterhin mit folgender Maßgabe bis zum Ablauf des Sommersemesters 2027 Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Masterprüfungsordnung und dem Studienverlaufsplan können in dem Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

- | | |
|--|--------------------------|
| Prüfungen in Fächern des 1. Fachsemesters: | Wintersemester 2025/2026 |
| Prüfungen in Fächern des 2. Fachsemesters: | Sommersemester 2026 |
| Prüfungen in Fächern des 3. Fachsemesters: | Wintersemester 2026/2027 |

Die Masterarbeit und das Kolloquium gemäß der Masterprüfungsordnung vom 26. Februar 2018 müssen bis zum 31.08.2027 abgeschlossen sein.

(4) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2025 aufgenommen haben, findet auf Antrag die ab dem Sommersemester 2025 geltende Prüfungsordnung Anwendung.

(5) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 30.09.2024.

Anlage 1: Übersicht Englischkenntnisse

Hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache können mit folgenden Zertifikaten nachgewiesen werden:

- TOEFL (Internet based) mit mindestens 72 Punkten
- IELTS (Academic English, face to face with oral component, best test): 5
- Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE)
- Cambridge Certificate of Advanced English (CAE)
- TOEIC: 400 (listening) und 385 (reading)

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Studienverlaufsplan für Studierende, die zum **Wintersemester** ihr Studium starten:

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Institutionenökonomik (5 ECTS)	International Controlling & Finance* (5 ECTS)	Auslandsstudiensemester oder Auslandspraktikum (30 ECTS)	Masterarbeit mit Kolloquium (30 ECTS)
International Marketing Management* (5 ECTS)	International Production & Logistics Management* (5 ECTS)		
Leadership in an international context* (5 ECTS)	Internationales Personalmanagement (5 ECTS)		
Research Methods* (5 ECTS)	Recht der Unternehmensführung (5 ECTS)		
Strategic Management* (5 ECTS)	Sustainable Economics* (5 ECTS)		
Wahlpflichtfach 1 (5 ECTS)	Wahlpflichtfach 2 (5 ECTS)		

*in englischer Sprache

Studienverlaufsplan für Studierende, die zum **Sommersemester** ihr Studium starten:

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
International Controlling & Finance* (5 ECTS)	Institutionenökonomik (5 ECTS)	Auslandsstudiensemester oder Auslandspraktikum (30 ECTS)	Masterarbeit mit Kolloquium (30 ECTS)
International Production & Logistics Management* (5 ECTS)	International Marketing Management* (5 ECTS)		
Internationales Personalmanagement (5 ECTS)	Leadership in an international context* (5 ECTS)		
Recht der Unternehmensführung (5 ECTS)	Research Methods (5 ECTS)		
Sustainable Economics* (5 ECTS)	Strategic Management (5 ECTS)		
Wahlpflichtfach 1 (5 ECTS)	Wahlpflichtfach 2 (5 ECTS)		

*in englischer Sprache

Wahlpflichtmodule

Die Studierenden können eine der folgenden Vertiefungen wählen:

- Marketing & Sales (MS)
- Human Resource Management (HR)

Jedes Wahlpflichtmodul ist einer Vertiefung zugeordnet. Im Abschlusszeugnis wird eine Vertiefung bescheinigt, wenn beide Wahlpflichtmodule in derselben Vertiefungsrichtung belegt wurden. Zur Auswahl stehen folgende Wahlpflichtmodule:

Modul (<i>jeweils 5 ECTS</i>)	Vertiefung	Sem.
Business Case Studies*	MS	SoSe
International Sales Management**	MS	WiSe
Projekt Marketingforschung	MS	WiSe
HR-Prozessmanagement	HR	WiSe
Transformation und Change Management	HR	SoSe
Vergleichendes Arbeitsrecht	HR	SoSe
Deutsch als Fremdsprache***	-----	WiSe und SoSe

*in deutscher und englischer Sprache

**in englischer Sprache

***kann nur von internationalen Gaststudierenden belegt werden

Anlage 3: Regelungen zum Auslandspraktikum

1 Ziel und Gegenstand des Auslandspraktikums

- (1) Das Auslandspraktikum dient der praktischen Anwendung von im Studium erworbenen theoretischen Erkenntnissen, der Vermittlung betriebswirtschaftlicher praktischer, sozialer und interkultureller Kompetenzen, der Motivation und Orientierung. Es erleichtert insofern den Übergang der Hochschulabsolventeninnen und –absolventen in die Berufspraxis.
- (2) Um das Erreichen des Studienziels zu gewährleisten, muss das Auslandspraktikum im betriebswirtschaftlichen Bereich absolviert werden.
Es ist insbesondere in
 - a. International tätigen Unternehmen aus den Bereichen Industrie, Handel, Bankwirtschaft, Presse- und Verlagswesen, Versicherungswirtschaft, Bauwirtschaft, Verkehrswirtschaft, Wirtschaftsprüfung, Unternehmens- und Steuerberatung,
 - b. Gebietskörperschaften, öffentlichen Betrieben, sonstigen Verwaltungen und supranationalen Wirtschaftsorganisationen,
 - c. Kammern, Verbänden, verbandseigenen Instituten abzuleisten.

2 Betreuung und Zulassung

- (1) Die oder der Studierende gewinnt eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als wissenschaftliche Betreuerin oder als wissenschaftlichen Betreuer (Prüferin oder Prüfer i. S. d. § 7 Abs. 1 RPO).
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Auslandspraktikum ist beim Fachbereich zu Händen des Studiengangmanagements zu stellen.
- (3) Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn folgende Unterlagen vorliegen:
 - a. eine Bestätigung der Praktikumsstelle über die Vereinbarung des Praktikums,
 - b. Bestätigung der Dozentin oder des Dozenten, die oder der die wissenschaftliche Betreuung des Auslandspraktikums übernimmt
 - c. Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen
- (4) Die Bestätigung der Praktikumsstelle muss enthalten:
 - a. Firma/Name und Sitz
 - b. Geplante Einsatzbereiche (Orte, Abteilungen), an dem/ an denen die oder der Studierende eingesetzt werden.
 - c. Kontaktdaten zu der Person der Betreuerin oder des Betreuers, die oder den die Unternehmung oder Institution der oder dem Studierenden zuweist.

3 Dauer des Praktikums

- (1) Das Auslandspraktikum umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von

mindestens 18 Wochen in Vollzeit.

- (2) Eine Praxiswoche hat in der Regel fünf Arbeitstage mit je acht Stunden Arbeitszeit. Es gilt im Übrigen die Arbeits- bzw. Arbeitszeitordnung des Unternehmens bzw. der Einrichtung, in dem oder der das Praktikum abgeleistet wird.

4 Bewertung

- (1) Das Auslandspraktikum schließt mit einer Portfolioprüfung ab. Während des Auslandspraktikums nehmen die Studierenden an einem virtuellen Begleitseminar teil.
- (2) Bestandteil des Auslandspraktikumsberichts ist eine Bescheinigung des Unternehmens bzw. der Einrichtung, in dem oder der das Auslandspraktikum abgeleistet wurde. In der Bescheinigung muss der Zeitraum, in dem das Praktikum abgeleistet wurde, verzeichnet sein. Anstelle der Bescheinigung kann auch ein Zeugnis eingereicht werden, soweit dieses alle erforderlichen Informationen enthält.

5 Bewerbung zum Praktikum

- (1) Studierende bewerben sich selbstständig um einen Praktikumsplatz. Die Hochschule unterstützt Studierende durch Angebote des Career Service Wirtschaft, zum Beispiel durch Seminare zur Bewerbungsvorbereitung.
- (2) Folgende Besonderheiten obliegen ebenso der alleinigen Verantwortung der Studierenden:
 - a. Klärung der Einhaltung von Visumsregelungen
 - b. Gewährleistung von Krankenversicherungsschutz und Unfallversicherungsschutz im Land der Praxisstelle
 - c. Finanzierung des Praxisaufenthaltes im Ausland

6 Unterstellungsverhältnis während der Praxisphase

- (1) Studierende haben während des Auslandspraktikums alle Rechte und Pflichten immatrikulierter Studierender.
- (2) Während des Auslandspraktikums unterstehen sie ohne Ausnahme der Betriebsordnung der Praktikumsstelle.

Anlage 4: Modulprüfungen des Studiengangs "Master International Management"									
Modulbezeichnung	Inhaltliche Kurzbeschreibung	Pflicht-/Wahl- pflichtmodul (Semester)	SWS V, SV, S, Ü, P	Modulprüfung (MP): FS Teilprüfung (TP): FS	Prüfungsform	Zulassungs- voraussetzung für Prüfung	LP	Gewichtung Gesamtnote	
Institutionenökonomik	• Grundlagen der Property-Rights-Theorie, Transaktionskostentheorie und Principal-Agent-Theorie • Problematik sozialer Dilemmata • Anwendung institutionenökonomischer Theorien auf volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Organisationsprobleme • Institutionenentstehung im internationalen Kontext am Beispiel der Handelspolitik sowie der internationalen Klimapolitik, globale öffentliche Güter und Clubgüter	Pflicht (WS)	4 SWS 4 V	MP 1. FS oder 2. FS	Klausur (120 Min., schriftliche Form, in der Hochschule)	keine	5 LP	dreifach	
International Marketing Management	• Corporate Social Responsibility, Shared Value Konzepte sowie Nachhaltigkeit als Leitbild im internationalen Marketing • Besonderheiten internationaler Unternehmungen • Strategisches Marketing-Management und operative Umsetzung im internationalen Kontext • Internationalisierung des Konsumverhaltens • Länderübergreifende Marktforschung • Industrielles Kaufverhalten und Industriemarktforschung • Internationale Marketingaktivitäten im B-to-B-	Pflicht (WS)	4 SWS 4 V	MP 1. FS oder 2. FS	Klausur (120 Min., schriftliche Form, in der Hochschule)	keine	5 LP	dreifach	

International Production and Logistics Management	• Grundlagen des Produktions- und Supply Chain Management • Gestaltungsansätze aus dem Bereich Lean Production • Globale Produktionsnetzwerke/ Koordination in der Logistikkette • Risikomanagement und Risiko - Vermeidungsstrategien • Nachhaltigkeit und die Supply Chain	Pflicht (WS)	4 SWS 4 V	MP 1. FS oder 2. FS	Hausarbeit (10 Seiten) mit Präsentation (30 Min.)	keine	5 LP	dreifach
Leadership in an international context	• Führungstheorien in der Literatur • Ethische Grundlagen guter Führung: Werte und Einstellung des Managements • Ebenen von Führung: Leitlinien, Aufgaben und Instrumente guter Führung • Moderne Managementkonzepte vor dem Hintergrund guter Führung • Fallbeispiele guter Führung	Pflicht (WS)	4 SWS 4 V	MP 1. FS oder 2. FS	Open-Book-Prüfung (120 Min.) und Präsentation	keine	5 LP	dreifach
Research Methods	• Forschungsgrundlagen: Forschungsfragen, Forschungsstrategien, Forschungsethik • Sammeln von Sekundärdaten: Bibliotheksnutzung und Sekundärforschung • Sammeln von Primärdaten: Stichproben, Interviews, Fragebögen, Experimente • Analysieren quantitativer Daten mit Excel/SPSS • Analysieren qualitativer Daten • Fortgeschrittene Forschungsmethoden: multivariate Regressionsanalyse, Input-Output-Modellierung, Szenarioanalyse	Pflicht (WS)	4 SWS 4 V	MP 1. FS oder 2. FS	Hausarbeit (5 Seiten) mit mündlicher Prüfung (25 Min.)	keine	5 LP	dreifach

International Controlling & Finance	International Controlling (1)Grundlagen des internationalen Controllings (2)Planung und Kontrolle im internationalen Kontext (3)Unternehmenssteuerung internationaler Geschäftsaktivitäten International Finance (1)Grundlagen der Finanzwirtschaft (2)Management und Bewertung der Vermögensstruktur (3)Finanzplanung (4)Finanzmanagement	Pflicht (SoSe)	4 SWS 4 V	MP 1. FS oder 2. FS	Klausur (120 Min, schriftliche Form, in der Hochschule) Es besteht die Möglichkeit der Anrechnung einer freiwilligen Vorleistung gem. § 9a der RPO in Höhe von 10 Prozentpunkten.	keine	5 LP	dreifach
Internationales Personalmanagement	• Personalplanung und internationale Personalbeschaffung • Employer Branding • Soziale Netzwerke im Kontext internationaler HR-Konzepte • Grundlagen Vergütung, Retention, Arbeitszeitmodelle • Methoden und Instrumente der Personalentwicklung im internationalen Vergleich • Talentmanagement, Potenzialanalysen • Generation Babyboomer, X, Y und Z • Entsendung, Vorbereitung und Begleitung von Auslandsentsätzen	Pflicht (SoSe)	4 SWS 4 V	MP 1. FS oder 2. FS	Hausarbeit (15 Seiten) mit mündlicher Prüfung (20 Min.) und Präsentation ODER Klausur (90 Minuten, elektronisch gestützt, in der Hochschule)	keine	5 LP	dreifach

Recht der Unternehmensführung	• Organisation der einzelnen Rechtsformen • Compliance und Corporate Social Responsibility • Begründung, Inhalt und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, einschließlich Arbeitnehmerentsendung • Betriebliche und unternehmerische	Pflicht (SoSe)	4 SWS 4 V	MP 1. FS oder 2. FS	Mündliche Prüfung (20 Min.) ODER Klausur (120 Minuten, schriftliche)	keine	5 LP	dreifach
Strategic Management	• Grundlagen des strategischen Managements • Ziel- und Leitbildanalyse • Methoden der strategischen Analyse des Unternehmensumfelds und Entwicklung relevanter Umweltzenarien • Durchführung von Kunden- und Marktanalysen • Methoden der strategischen Analyse unternehmerischer Stärken und Schwächen; Identifikation von Kernkompetenzen und Erfolgsfaktoren • Strategische Positionierung: Formulierung von Unternehmensstrategien und Geschäftsbereichsstrategien • Moderne Ansätze des strategischen Managements (z.B. Blue Ocean, Geschäftsmodelle) • Strategiebewertung, -auswahl und -implementierung	Pflicht (SoSe)	4 SWS 4 V	MP 1. FS oder 2. FS	Portfolioprüfung (Elemente: Fallstudienbearbeitung [40%], Referat [40%] + Lernprozess-Reflexion [20%]/Resümee)	keine	5 LP	dreifach
Sustainable Economics	1.) Grundlagen der Nachhaltigen Ökonomie 2.) Aktuelle Themen der Nachhaltigen Ökonomie Das Leitbild der Nachhaltigen Entwicklung und seine Operationalisierung Wohlfahrtsindikatoren und Nachhaltigkeitsindikatoren Wachstums- und Entwicklungspolitik Analyse von Politikinstrumenten (z.B. Ökosteuern, Emissionshandel) Analyse von Transformationsprozessen (z.B: Energiewende, Verkehrswende) Wirtschaftssysteme für Nachhaltige Entwicklung (Doughnut-Ökonomie, Degrowth)	Pflicht (SoSe)	4 SWS (2+2) 4 V	MP 1. FS oder 2. FS	Portfolioprüfung (Test [50 %], Referat [50 %], Unbenotete Reflexion)	keine	5 LP	dreifach

Business Case Studies	• Bearbeitung betriebswirtschaftlicher Problemstellungen in Form von Fallstudien aus der Unternehmenspraxis unter Anleitung der Lehrenden • Fallstudien, die aktuelle Fragestellungen von Unternehmen mit unterschiedlichem Branchenkontext und Internationalisierungsgrad berücksichtigen • Fallstudien, in denen Unternehmen vor unterschiedlichen Herausforderungen stehen, die in verschiedenen betriebswirtschaftlichen	Wahlfach (SoSe)	4 SWS 4 V	MP 1. FS oder 2. FS	Referat (20 Minuten) und Handout (10 Seiten)	keine	5 LP	dreifach
International Sales Management	1.) Sales Management 2.) Selected Target Markets and Industries • Aufbau eines internationalen Distributionssystems • Management von internationalen Vertriebspartnern und Kunden • Aufbau und Management einer internationalen Vertriebsorganisation • Standortfaktoren ausgewählter Branchen und Standortwettbewerb	Wahlfach (WS)	4 SWS (2+2) 4 V	MP 1. FS oder 2. FS	Portfolioprüfung (Hausarbeit [30 %], Test [50 %] + Lernprozess-Reflektion [20%])	keine	5 LP	dreifach
Projekt Marketingforschung	Inhalte • Bearbeitung eines aktuellen Projekts auf wissenschaftlichem Niveau oder eines Forschungsvorhabens in einem oder mehreren Teams • Projekt mit einem Unternehmen / einer Institution oder im Rahmen eines Forschungsvorhabens (z.B. eine empirische Untersuchung)	Wahlfach (WS)	4 SWS 4 V	MP 1. FS oder 2. FS	Hausarbeit (10 Seiten) mit Präsentation	keine	5 LP	dreifach

HR-Prozessmanagement	• Vertiefung der HR Prozesse Personalplanung, Recruiting und Personalentwicklung (Chancen und Risiken der Digitalisierung) • Konzepte zu People Analytics • Mobilisierungsstrategien bei komplexen IT Projekten • Frühzeitige Erkennung von Widerständen bei der Digitalisierung von HR Prozessen und Konzeption von flankierenden Massnahmen zur Akzeptanzsteigerung	Wahlfach (WS)	4 SWS 4 V	MP 1. FS oder 2. FS	Portfolioprüfung (Elemente: Referat [50%], Fallstudienbearbeitung [50%] ODER Hausarbeit mit Präsentation [50%], Lernprozessreflektion [unbewertet])	keine	5 LP	dreifach
Transformation und Change Management	• Anlässe von Transformationen und Change Management • Modelle des Change Managements • Rollen von HR in Change Prozessen • Entscheidungsprozesse in internationalen Konzernen • Widerstände, Konflikte und Verhandlung • Klassisches und agiles Projektmanagement • Kommunikation in Veränderungsprozessen (Kommunikationsstrategien, Story telling etc.) • Kulturveränderung	Wahlfach (SoSe)		MP 1. FS oder 2. FS	Portfolioprüfung (Elemente: Referat [50%], Fallstudienbearbeitung [50%] ODER Hausarbeit mit Präsentation [50%], Lernprozessreflektion [unbewertet])	keine	5 LP	dreifach
Vergleichendes Arbeitsrecht	Vergleichende Betrachtung arbeitsrechtlicher Fragestellungen verschiedener Industrienationen	Wahlfach (SoSe)		MP 1. FS oder 2. FS	Referat (30 Min. Vortragszeit, Handout)	keine	5 LP	dreifach

Deutsch als Fremdsprache	Inhalte sind abhängig vom Niveau des Sprachkurses	Wahlfach (SoSe und WS)		MP 1. FS oder 2. FS	abhängig vom Sprachkurs	keine (nur Gaststudierende)	5 LP	dreifach
Auslandsstudiensemester	Auslandsstudiensemester im Rahmen eines wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengangs	Wahlfach (SoSe und WS)		3. FS			30 LP	einfach
Auslandspraktikum	18-wöchiges Praktikum im betriebswirtschaftlichen Bereich im Ausland - Drei virtuelle Coaching-Einheiten während des Auslandspraktikums mit dem betreuenden Dozenten	Wahlfach (SoSe und WS)		3. FS	Portfolioprüfung (Elemente: Referat zur Vorstellung des Unternehmens, 3 Folien, ca. 5-10 Minuten [10 %], Business Case Erstellung und Präsentation, 3 Folien, ca. 5-10 Minuten [30 %], Praktikumsbericht, 15 Seiten [60 %] + Lernprozess-Reflektion [unbewertet]/Resümee)		30 LP	einfach

Bachelorarbeit mit Kolloquium	Schriftliche, unter Beachtung formaler Kriterien, wissenschaftliche Arbeit, die 80 Textseiten umfassen sollte.	Pflicht		4. FS	Masterarbeit (80 Seiten) und Kolloquium (30 Minuten) Zur Masterarbeit kann im vierten Studiensemester zugelassen werden, wer in den ersten drei Studiensemestern mindestens 80 ECTS-Punkte erreicht hat. Zur Masterarbeit kann auch zugelassen werden, wer das Auslandsstudiensemester im vierten Fachsemester absolvieren wird, wenn alle Leistungspunkte im ersten Studienjahr erreicht wurden. Das Kolloquium kann erst im Anschluss an das Auslandsstudiensemester erfolgen.	30 LP (25+5)	Dreifach
--------------------------------------	--	---------	--	-------	---	--------------	----------